

Geschäftsordnung der Berufsgruppe **der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Mainz**

1. Die Berufsgruppenversammlung

- 1.1. Die Berufsgruppenversammlung (BGV) tritt zusammen, so oft es die Aufgaben erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.
- 1.2. Eine Berufsgruppenversammlung kann auch von Mitgliedern der Berufsgruppe beantragt werden.
 - Eine zusätzliche BGV findet statt, wenn dies auf einen an die BGV begründeten Antrag hin von der einfachen Mehrheit der BGV entschieden wird.
 - Eine zusätzliche BGV findet statt, wenn dies begründet und schriftlich von mindestens einem Drittel der Berufsgruppe beantragt wird.
 - Eine zusätzliche BGV findet statt, wenn einzelne Mitglieder oder eine Regionalgruppe dies schriftlich begründet bei den Berufsgruppensprechern beantragen und die Mehrheit der Berufsgruppenvertretung dem zustimmt.

2. Die Sprecherinnen oder Sprecher der Berufsgruppe

- 2.1. Die gewählten Mitarbeitervertreter und Mitarbeitervertreterinnen (MAV) benennen in ihrer konstituierenden Sitzung zwei Sprecherinnen/Sprecher.
- 2.2. Die Sprecherinnen oder Sprecher sollen in der folgenden Berufsgruppenversammlung der Berufsgruppe bestätigt werden.
- 2.3. Die Sprecherinnen oder Sprecher werden dem Bistum bekannt gemacht.

3. Vorbereitung und Durchführung der Berufsgruppenversammlung

- 3.1. Der Termin, die Vorbereitung, die Tagesordnung und die Einladung werden in der Berufsgruppenvertretung (MAV) besprochen und beschlossen.
- 3.2. Der Termin der Berufsgruppenversammlung wird parallel mit dem Termin der Mitarbeiterversammlung frühzeitig bekanntgegeben. Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern der Berufsgruppe zugesandt worden sein.
- 3.3. Für die Durchführung der Berufsgruppenversammlung der Berufsgruppe sind die Sprecherinnen oder Sprecher verantwortlich. Sie können diese Aufgabe auch delegieren.

4. Gäste bei der Berufsgruppenversammlung

- 4.1. Berufsgruppenversammlungen der Berufsgruppe sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 4.2. Die Berufsgruppenversammlung der Berufsgruppe kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit herstellen.
- 4.3. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 4.4. Die Berufsgruppenversammlung oder die Berufsgruppenvertretung können Gäste oder Referenten zur Berufsgruppenversammlung einladen.
- 4.5. Ruheständler können mit Rederecht an der Berufsgruppenversammlung teilnehmen.
- 4.6. Der/Die Bischöfliche Beauftragte wird grundsätzlich zur Berufsgruppenversammlung eingeladen und erhält ein Protokoll.

5. Anträge

- 5.1. Anträge können von allen Mitgliedern der Berufsgruppe bis vier Wochen vor dem Berufsgruppenversammlungstermin gestellt werden.
- 5.2. Anträge gehen zu Händen der Sprecherinnen oder Sprecher.

- 5.3. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 5.4. Anträge zur Satzungsänderung müssen durch die Tagungsordnung bekannt gemacht werden und können nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
- 5.5. Initiativanträge werden durch den Beschluss der einfachen Mehrheit der Berufsgruppenversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.
- 5.6. Anträge werden entsprechend der Geschäftsordnung diskutiert und beschlossen.

6. Beschlüsse

- 6.1. Beschlussfähig ist die Berufsgruppenversammlung der Berufsgruppe, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 6.2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Berufsgruppe. Anträge der Berufsgruppenversammlung gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

7. Protokoll

- 7.1. Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Eine Anwesenheitsliste wird beigelegt.
- 7.2. Von der Berufsgruppenversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Sorge dafür trägt die Berufsgruppenvertretung.
- 7.3. Spätestens mit der Einladung zur nächsten Berufsgruppenversammlung muss das Protokoll allen zur Verfügung stehen.

8. Wortmeldungen

- 8.1. Einer der Sprecher der Berufsgruppe übernimmt den Vorsitz der Berufsgruppenversammlung. Der oder die Vorsitzende der Berufsgruppenversammlung der Berufsgruppe führt eine Rednerliste und erteilt in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen das Wort.
- 8.2. Die Redezeit kann bei Bedarf begrenzt werden.

9. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- 9.1. Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt.
- 9.2. Anträge zur Geschäftsordnung sind: Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung; Antrag auf Beschränkung der Redezeit; Antrag auf Schluss der Rednerliste; Antrag auf Vertagung; Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; Antrag auf Nichtbefassung; Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss; Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit; Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte; Antrag auf Personaldebatte.
- 9.3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

10. Beitrag

- 10.1. Der finanzielle Beitrag ist ein freiwilliger Solidaritätsbeitrag.
- 10.2. Die Höhe des Solidaritätsbeitrages legt die Berufsgruppenversammlung auf Antrag fest.
- 10.3. Der Solidaritätsbeitrag wird jährlich abgebucht.
- 10.4. Berufsgruppenmitglieder mit einem Stellenumfang von 50% oder weniger und Berufsgruppenmitglieder in der Ausbildung bezahlen die Hälfte des Solidaritätsbeitrags.
- 10.5. Die Kassenführung gehört zur Verantwortung der Sprecherinnen/Sprecher.
- 10.6. Die Kasse wird jährlich von der MAV geprüft.
- 10.7. Die Berufsgruppenversammlung der Berufsgruppe nimmt den Kassenbericht entgegen.

Bei der Berufsgruppenversammlung am 12.05.2015 in Nieder-Olm einstimmig beschlossen.